

schnittliche Beitrag von jedem Hundert der Versicherung in jedem der letzten 6 Jahre beträgt (in runder Summe)  $7\frac{1}{2}$  ngr.; der seit Errichtung der Brandversicherungsanstalt (seit 1787) — 9 ngr. 6 pf.; muß uns nun auch der erstere unter den obwaltenden Kassenverhältnissen zu niedrig erscheinen, so hoffen wir doch, daß mit letztem nicht nur das laufende Bedürfnis werde gedeckt, sondern auch das vorhandene Deficit (wenigstens zum größten Theil) werde herangebracht werden können, wenn das Land nicht wieder von so außergewöhnlichen Unglücksfällen heimgesucht wird.

Wir glauben bei der Wahl dieser Beitragssumme nicht minder das Interesse der Kasse, als die Verhältnisse der Betheiligten berücksichtigt zu haben, und beantragen ehrerbietigst:

den Fixationsbeitrag von jedem Hundert der Versicherung (statt der im allerhöchsten Decrete bezeichneten — 12 ngr. 8 pf.) auf — 9 ngr. 6 pf. jährlich oder für jede 25 Thlr. Versicherung auf — 1 ngr. 2 pf. terminlich für die Jahre 1843, 1844 und 1845 huldreichst zu bestimmen.

Um jedoch für unerwartete Unglücksfälle, wie sie leider das vergangene Jahr gebracht hat, der Kasse einen Zuwachs der Einnahme zu verschaffen und sie gegen größere Verschuldung zu bewahren, wollen wir der Staatsregierung die Ermächtigung ertheilen:

die obgedachte Beitragsquote für das dritte Jahr der Finanzperiode (1845) auf — 12 ngr. 8 pf. für das Hundert der Versicherung zu erhöhen, wenn das wirkliche Erfordernis für Brandvergütungen — nicht die Heranbringung des Reservefonds — eine solche Steigerung erfordert.

Wir verharren in tiefster Ehrfurcht und unwandelbarer Treue

Eu. Königlichen Majestät

Dresden,

allerunterthänigst gehorsamste

den 25. April 1843.

Ständeversammlung.